

Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Antragsschreiben vom:	20.02.2023 zuletzt ergänzt am 21.06.2023
Antragsteller:	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung Umwelt - Referat 53.2 Wilhelmstr. 24, 77654 Offenburg
Vorhaben:	Wasserrechtliche Plangenehmigung für den Umbau des Pegels an der Brugga in Oberried und die Herstellung der Durchgängigkeit an dieser Stelle, Höhe Flst.-Nr. 56/1, Gemarkung und Gemeinde Oberried
Nr./Spalte der Anlage 1 zum UVPG	Nr. 13.18.1, Spalte 2 A
Flurstück(e), Gemarkung, Gemeinde	Flst.-Nr. 56, 52, 52/2 Gemarkung und Gemeinde Oberried

Das Vorhaben sieht den Umbau des vorhandenen Landespegels zur Verbesserung der Abflussmessung sowie zur Herstellung der ökologischen Durchgängigkeit vor und fällt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. der Anlage 1, Ziffer 13.18.1 in den Anwendungsbereich des UVPG. Nach § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1, Ziffer 13.18.1, Spalte 2 des UVPG ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht überschlägig zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die anhand der Anforderungen nach Anlage 3 des UVPG „Kriterien für die Vorprüfung“ durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergab, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die maßgeblichen Gründe für diese Einschätzung waren:

Von den in der Anlage 3 Nr. 2 des UVPG genannten Schutzkriterien sind im vorliegenden Fall das WSG-FEW+KIRCHZART+STEGEN+WVV Himmelreich im Zartener Becken (Schutzzone IIIB), das Landschaftsschutzgebiets "Schauinsland", die Entwicklungszone des Biosphärengebiets „Schwarzwald“ und der Naturparks „Südschwarzwald“ tangiert. Zudem könnte das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen auf die besonders geschützten Biotope („Brugga u. Zulauf zw. Küchlehof u. Gässenhof“, „Hangwälder N Oberried“, „Feldhecken N Gässenhof“), und das FFH-Gebiet „Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken“ insbesondere auf die Arten Groppe und Fledermäuse sowie Bachneunauge und Dohlenkrebse haben.

Die nachteiligen Umweltauswirkungen auf diese Schutzbereiche/-kriterien werden jedoch durch Vorkehrungen des Antragstellers (Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen) und Festsetzung von Nebenbestimmungen offensichtlich ausgeschlossen.

Weitere maßgebliche Schutzkriterien wie Vogelschutz-, Artenschutz- oder Naturschutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht tangiert.

Die überschlägige Prüfung des Vorhabens unter Beteiligung der Fachbehörden hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

**Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
- untere Wasserbehörde -**